

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 129

ausgegeben am 28. März 2024

---

## Verordnung

vom 26. März 2024

### über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Verordnung)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 3, Art. 28 und 30 des Gesetzes vom 10. November 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (GloBE-Gesetz), LGBL 2023 Nr. 484, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt in Ausführung des GloBE-Gesetzes das Nähere über:

- a) den GloBE-Kommentar und die Administrativen Leitlinien zur Auslegung der GloBE-Mustervorschriften;
- b) die vereinfachte Ermittlung der Ergänzungssteuern;
- c) die Anerkennung ausländischer Ergänzungssteuern;
- d) die Steuererklärung für die Erhebung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer und der IIR-Ergänzungssteuer;
- e) die GloBE-Ergänzungssteuererklärung.

#### Art. 2

##### *GloBE-Kommentar und Administrative Leitlinien zu den GloBE-Mustervorschriften*

Die GloBE-Mustervorschriften, die nach Art. 2 Abs. 1 des GloBE-Gesetzes Anwendung finden, sind auszulegen nach Massgabe:

- a) des GloBE-Kommentars ("Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)"<sup>1</sup>); und
- b) der Administrativen Leitlinien zu den GloBE-Mustervorschriften ("Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy - Administrative Guidance on the Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two)"<sup>2</sup>).

### Art. 3

#### *Vereinfachte Ermittlung der Ergänzungssteuern*

1) Die Ermittlung der Ergänzungssteuern kann vereinfacht erfolgen (Art. 28 GloBE-Gesetz) nach Massgabe der folgenden in den Safe-Harbour- und Straferleichterungsregelungen ("Safe Harbours and Penalty Relief: Global Anti-Base Erosion Rules (Pillar Two)"<sup>3</sup>) enthaltenen Regelungen:

- a) "Transitional CbCR Safe Harbour"-Regelungen; und
- b) "Permanent Safe Harbour"-Regelungen.

2) Die "Transitional CbCR Safe Harbour"-Regelungen nach Abs. 1 Bst. a finden ausschliesslich für Steuerjahre Anwendung, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen; sie finden keine Anwendung für Steuerjahre, die nach dem 30. Juni 2028 enden.

### Art. 4

#### *Anerkennung ausländischer Ergänzungssteuern*

Bei der Berechnung der IIR-Ergänzungssteuer nach Art. 8 des GloBE-Gesetzes werden ausländische Ergänzungssteuern als gleichwertig berücksichtigt, soweit sie vom zuständigen Gremium der OECD als gleichwertig anerkannt worden sind.

---

1 Der GloBE-Kommentar ist auf der Internetseite der Steuerverwaltung unter [www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li) veröffentlicht.

2 Die Administrativen Leitlinien zu den GloBE-Mustervorschriften sind auf der Internetseite der Steuerverwaltung unter [www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li) veröffentlicht.

3 Die Safe-Harbour- und Straferleichterungsregelungen sind auf der Internetseite der Steuerverwaltung unter [www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li) veröffentlicht.

## Art. 5

### *Steuererklärung für die Erhebung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer und der IIR-Ergänzungssteuer*

- 1) Die Steuererklärung für die Erhebung der liechtensteinischen Ergänzungssteuer und der IIR-Ergänzungssteuer (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b GloBE-Gesetz) ist nach den Vorgaben der Steuerverwaltung einzureichen. Die Beilagen zur Steuererklärung und die weiteren einzureichenden Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.
- 2) Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung wird jährlich von der Steuerverwaltung festgesetzt. Die Steuerverwaltung kann auf begründetes schriftliches Gesuch die Einreichungsfrist verlängern.

## Art. 6

### *GloBE-Ergänzungssteuererklärung ("GloBE Information Return")*

- 1) Die GloBE-Ergänzungssteuererklärung (Art. 13 Abs. 1 Bst. c GloBE-Gesetz) hat die Informationen nach den GloBE-Mustervorschriften zu enthalten und ist nach Massgabe des GIR XML Schema der OECD, in der jeweils aktuellen Fassung, und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Steuerverwaltung zu erstellen.
- 2) Die GloBE-Ergänzungssteuererklärung ist innert 15 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Steuerverwaltung einzureichen; die erste GloBE-Ergänzungssteuererklärung muss nach Eintritt der Unternehmensgruppe in den Anwendungsbereich der GloBE-Mustervorschriften innert 18 Monaten nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres eingereicht werden.

Art. 7

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef